

## **Satzung des Schwimm-Verbands Südwestfalen**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der „Schwimm-Verband Südwestfalen e. V.“ (nachstehend SVSW genannt) ist als Schwimmbezirk eine Untergliederung des Schwimmverbandes NRW (nachstehend SV NRW genannt).

Gründungstag ist der 11. Mai 1946.

Der SVSW hat seinen Sitz in Dortmund und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht seines Sitzes eingetragen.

Das Verbandsgebiet des SVSW entspricht den Verwaltungsgrenzen des Regierungsbezirks Arnsberg.

Der SVSW kann sich in Schwimmkreise gliedern.

### **§ 2 Zweck des Verbandes / Gemeinnützigkeit**

1. Zweck des SVSW ist die Förderung

- a) des Sports, insbesondere des Schwimm- und Wassersports
- b) der Jugendarbeit

2. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Pflege, Förderung und Weiterentwicklung des Schwimmens, Wasserspringens, Synchronschwimmens, Wasserballspiels und Rettungsschwimmens.
- b) Förderung des Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssports.
- c) Förderung des pflichtgemäßen Schwimmunterrichts an den Schulen und des Schwimmsports in Schule und Verein.
- d) Schwimmsportliche Betätigung zur Erhaltung der Gesundheit und der öffentlichen Gesundheitspflege.
- e) Organisation und Durchführung des gesamten Wettkampfbetriebes auf SVSW-Ebene.
- f) Aus-, Fort- und Weiterbildung von Vereinsmitarbeitern und Vereinsmitgliedern im SVSW.

- g) Eintreten für einen dopingfreien Schwimmsport sowie das Unterstützen und die Durchführung aller Maßnahmen, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener, leistungssteigernder Mittel zu unterbinden.
  - h) Pflege und Förderung nationaler und internationaler Beziehungen im Sport.
  - i) Jugendarbeit als anerkannter Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII (KJHG).
3. Der SVSW ist frei von parteipolitischen, religiösen und rassistischen Bindungen. Er bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Ordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
  4. Der Verband verurteilt jegliche Form von Diskriminierung, Missbrauch und Gewalt, gleich, ob körperlicher, seelischer oder sexueller Gewalt und tritt ihr entschieden entgegen.
  5. Der SVSW verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
  6. Der SVSW ist selbstlos tätig und besitzt die Gemeinnützigkeit. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  7. Mittel des SVSW dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Bezirkes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  8. Die Satzungsämter des SVSW werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- / Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a ESTG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.

Die Entscheidung über entgeltliche Verbandstätigkeit trifft der Vorstand des SVSW. Gleiches gilt auch für die entsprechenden Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigungen.

Näheres regelt die Finanzordnung des Verbandes.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4 Mitgliedschaft in Verbänden**

Der SVSW ist eine Untergliederung des SV NRW. Im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben kann er Mitglied in weiteren Verbänden und Organisationen sein.

### **§ 5 Gliederungen des Verbandes**

#### **A. Grundsätze**

Der SVSW ist als Schwimmverband zivil- und steuerrechtlich selbstständig. Er nimmt die Aufgaben des SV NRW nach dessen Satzung sowie eigene Aufgaben in seinem Gebiet wahr.

Der SVSW ist ein rechtlich eigenständiger, eingetragener Verein nach § 21 BGB und in das Vereinsregister eingetragen.

Die Bildung von Schwimmkreisen als Untergliederung des SVSW ist innerhalb der staatlichen Verwaltungsgrenzen (Kreise, kreisfreie Städte) möglich.

Der Antrag auf Bildung eines Schwimmkreises ist nach Vereinsbeschluss schriftlich an den Vorstand des SVSW zu richten, der nach Prüfung der Antragsunterlagen entscheidet.

Die Satzung des SVSW sowie dessen weitere Regelungen dürfen der Satzung, den Ordnungen und den bindenden Beschlüssen der Organe des SV NRW nicht widersprechen.

Für Schwimmkreise gelten die Bestimmungen der Satzungen, der Ordnungen und der Beschlüsse des SVSW und des SV NRW entsprechend.

### **B. Arbeitsweise**

Der SVSW und der SV NRW arbeiten eng und vertrauensvoll zusammen. Sie unterrichten sich gegenseitig rechtzeitig und angemessen über wichtige Angelegenheiten.

Der SVSW hat dem SV NRW unaufgefordert und unverzüglich zu melden:

- a) Drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung.
- b) Einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.
- c) Verbandsschädigendes Verhalten von Vorstandsmitgliedern und Mitarbeitern des SVSW.

In diesen Fällen hat der SV NRW das Recht, sich über alle Angelegenheiten des SVSW zu unterrichten und im Einzelfall erforderliche Prüfungen einzuleiten.

### **C. Erwerb der Mitgliedschaft im SV NRW**

Die Mitglieder des SVSW erwerben ihre Mitgliedschaft gleichzeitig mit der Aufnahme in den SV NRW und behalten diese im SVSW auch im Falle der Auflösung des SV NRW.

### **D. Kassen, Finanzen und Steuern**

Der SVSW führt eigene Kassen und Konten. Soweit es sich um vom SV NRW zugewiesene Haushaltsmittel handelt, unterliegen diese der laufenden und jährlichen Prüfung durch den SV NRW.

Der SVSW entscheidet selbständig über die Verwendung und den Einsatz der ihm vom SV NRW zufließenden Mittel unter Beachtung der zuwendungsrechtlichen Vorgaben des SV NRW.

Der SVSW stellt die Beachtung und Erfüllung der steuerrechtlichen Pflichten im Sinne der Abgabenordnung sicher, gibt die erforderlichen Steuererklärungen ab und führt etwaige Steuern an das Finanzamt ab.

Im Falle des Verlustes der Gemeinnützigkeit des SVSW erhält dieser keine Zuwendungen und Leistungen des SV NRW und wird aus dem SV NRW ausgeschlossen

## **§6 Mitglieder**

1. Mitglieder des SVSW können ins Vereinsregister eingetragene Schwimmvereine und Schwimmabteilungen von Sportvereinen werden, soweit sie ihren Sitz im Verbandsgebiet haben und den Schwimmsport durch sportliche Aktivitäten für ihre Vereinsmitglieder unmittelbar fördern und wegen der Förderung des Sports als gemeinnützig anerkannt sind.

2. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied des SV NRW und des SVSW hat schriftlich zu erfolgen und ist an den SV NRW zu richten.  
Dem Antrag sind die Satzung des Vereins, der ausgefüllte Bestandserhebungsbogen, ein Auszug aus dem Vereinsregister und der Nachweis der Gemeinnützigkeit wegen Förderung des Sports beizufügen.  
Außerdem ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied des SV NRW beinhaltet gleichzeitig den Antrag auf Mitgliedschaft im SVSW.
3. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet das Präsidium des SV NRW im Einvernehmen mit dem SVSW. Es hat die Aufnahme in beide Verbände dem Antragsteller mitzuteilen und in den Amtlichen Mitteilungen des Deutschen Schwimm-Verbandes zu veröffentlichen.
4. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Präsidiums des SV NRW kann beim Präsidenten des SV NRW schriftlich Einspruch erhoben werden. Die Einspruchsfrist beträgt einen Monat vom Tag der Zustellung des ablehnenden Beschlusses an. Über den Einspruch entscheidet der Verbandsbeirat des SV NRW.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben Anspruch auf Förderung ihrer Belange und das Recht, am Verbandstag und Verbandsjugendtag (mit Wahl-, Stimm- und Antragsrecht) sowie an Lehrgängen, Maßnahmen und an allen sportlichen Veranstaltungen des SVSW nach den Wettkampfbestimmungen teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht, den SVSW bei der Erfüllung aller Aufgaben zu unterstützen und die Beschlüsse des Verbandstages durchzuführen.
3. Der Mitgliederbestand vom 01.01. des laufenden Jahres ist jeweils am 31.01. des laufenden Jahres von den Mitgliedern an die Geschäftsstelle des SV NRW zu melden. Danach erfolgt durch den SV NRW die Beitragsrechnung für das laufende Jahr. Vereine, die nach dem 30.06. des Jahres aufgenommen werden, zahlen den halben Jahresbeitrag für das Aufnahmejahr.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre aktuellen Kontaktdaten, jede Änderung des Status der Gemeinnützigkeit unter Vorlage des gültigen Freistellungsbescheides sowie den Beschluss über ihre Auflösung unverzüglich der Geschäftsstelle des SV NRW und des SVSW mitzuteilen.

## **§ 8 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im SV NRW und SVSW erlischt
  - a) durch Auflösung des Schwimmvereins oder der Schwimmabteilung eines Sportvereins.
  - b) durch Entziehung der Rechtsfähigkeit gemäß § 73 BGB,
  - c) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens gegen das Mitglied gemäß § 42 BGB,
  - d) durch Austritt, der zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich erklärt werden muss,

- e) durch Verlust der Gemeinnützigkeit,
  - f) durch Ausschluss
2. Ein Mitglied kann aus beiden Verbänden ausgeschlossen werden, wenn es sich in erheblicher Weise verbandsschädigend verhalten oder sonst gegen wichtige Interessen der Verbände verstoßen hat. Der Ausschluss soll insbesondere dann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen Satzung, Ordnungen oder bindende Beschlüsse des SV NRW und / oder des SVSW verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluss zulässig, wenn das Mitglied nach zweimaliger erfolgloser schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung den Mitgliedsbeitrag oder eine Umlage nicht gezahlt hat.
  3. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium des SV NRW im Einvernehmen mit dem SVSW. Vor der Beschlussfassung durch das Präsidium ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich mit Begründung innerhalb von 2 Wochen nach Beschlussfassung mitzuteilen. Er wird mit der Mitteilung wirksam. Der Ausschluss ist vom Präsidium des SV NRW in den Amtlichen Mitteilungen des Deutschen Schwimm-Verbands bekannt zu geben.
  4. Gegen die Entscheidung des Präsidiums des SV NRW kann beim zuständigen Schiedsgericht des Verbandes innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses Klage erhoben werden.

Mit dem Austritt bzw. der Rechtskraft der Ausschussentscheidung erlöschen die Rechte des Mitglieds. Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, alle während der Zeit seiner Zugehörigkeit zum SVSW entstandenen Verpflichtungen zu erfüllen

## **§ 9 Beiträge**

Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag an den SVSW zu entrichten. Über die Höhe entscheidet der Verbandstag. Der Jahresbeitrag kann als Pro-Kopf-Beitrag entsprechend der Mitgliederzahlen der Vereine und / oder als Grundbeitrag pro Verein erhoben werden. Der Verbandstag kann eine Aufnahmegebühr und Umlagen beschließen. Umlagen können zur Deckung eines außerordentlichen Finanzbedarfs des SVSW erhoben werden. Die Höhe der Umlage darf pro Mitglied 30% seines jährlichen Mitgliedsbeitrages nicht überschreiten.

Jahresbeitrag, Aufnahmegebühr und Umlagen sind spätestens bis zum Ende des ersten Quartals eines Jahres, bei Mitgliedern, die nach dem ersten Quartal aufgenommen werden, spätestens vier Wochen nach Rechnungserstellung an den SV NRW zu entrichten. Dieser leitet den entsprechenden Anteil an den SVSW weiter.

Mitglieder, die mit der Zahlung des Jahresbeitrages oder einer Umlage über sechs Wochen hinaus im Rückstand sind, verlieren bis zur Zahlung die Verbandsrechte.

## **§10 Organe**

Die Organe im SVSW sind:

- a) Verbandstag
- b) Vorstand
- c) Jugendtag (Jugendvollversammlung)
- d) Jugendausschuss

Fachausschüsse/Ausschüsse

## **§ 11 Verbandstag**

Der Verbandstag des SVSW ist das allein satzungsgebende Organ des Verbandes.

Der ordentliche Verbandstag des SVSW findet alle zwei Jahre (in den Jahren mit ungerader Jahreszahl) statt. Er soll stets im ersten Quartal durchgeführt werden. Er ist unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung acht Wochen vorher schriftlich oder durch Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen des Deutschen Schwimm-Verbandes durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch einen Vertreter nach § 15 Absatz 3 dieser Satzung, einzuberufen.

Die endgültige Tagesordnung wird nach Ablauf der Antragsfrist vom Vorstand des SVSW festgelegt und ist mit den Beschlussvorlagen und der Vollmacht den Mitgliedern per einfachen Brief spätestens drei Wochen vor dem Verbandstag bekannt zu geben.

Die Aufgaben des Verbandtages sind u. a.:

1. Entgegennahme der Geschäftsberichte des Vorstandes für die zurückliegenden zwei Jahre.
2. Feststellung der Jahresrechnungen für die zurückliegenden zwei Geschäftsjahre und Genehmigung der Haushaltspläne für das laufende und das folgende Geschäftsjahr.
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahlen
5. Beitragsfestsetzung
6. Beschlussfassung über Anträge

Ein außerordentlicher Verbandstag ist durch den 1. Vorsitzenden des SVSW, im Verhinderungsfall durch einen Vertreter nach § 15 Absatz 3 dieser Satzung, innerhalb von sechs Wochen schriftlich unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung einzuberufen, wenn

- a) ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt,
- b) der Vorstand des SVSW dies im Interesse des Verbandes beschließt.

## **§ 12 Verbandstag: Anträge**

Zum Verbandstag des SVSW können von den Mitgliedern des Verbandes, vom Vorstand des SVSW, von den Fachausschüssen und von der Schwimmjugend Anträge gestellt werden.

Die Anträge müssen mindestens vier Wochen vor dem Verbandstag dem SVSW-Vorstand schriftlich mit einer Begründung zugegangen sein.

## **§ 13 Verbandstag: Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung**

Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist beschlussfähig.

Der Verbandstag entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Satzungsänderungen können nur von einem ordentlichen Verbandstag oder einem dazu einberufenen außerordentlichen Verbandstag beschlossen werden, wenn die entsprechenden Anträge vorliegen und auf der Tagesordnung stehen. Satzungsänderungen erfordern eine zwei Drittel - Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Für die Zulassung von Zusatz- und Dringlichkeitsanträgen ist eine zwei Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Dringlichkeitsanträge zu Satzungsänderungen sind nicht möglich.

Mitglieder, die mit der Beitragszahlung in Verzug geraten sind, haben kein Stimmrecht. Über den Verlauf des Verbandstages ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

Bei der Durchführung des Verbandstages sowie allen Sitzungen und Versammlungen finden die Bestimmungen der vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung des SVSW Anwendung.

## **§ 14 Verbandstag: Stimmrecht**

1. Sitz und Stimme auf dem Verbandstag haben:
  - a) Die Mitglieder, die durch Delegierte auf dem Verbandstag vertreten werden.
  - b) Die Vorstandsmitglieder des SVSW mit je einer Stimme. Die Vorstandsmitglieder des SVSW können nicht Delegierte eines Mitgliedes sein.
2. Die Mitglieder können ihr Stimmrecht nicht auf andere Mitglieder übertragen. Das Stimmrecht kann nach Vorlage der Vollmacht nur vom Vorsitzenden des Mitglieds oder durch ein von ihm beauftragtes Vereinsmitglied ausgeübt werden.
3. Die den Mitgliedern zustehende Stimmenzahl ergibt sich aus der Zahl der Vereinsmitglieder mit Stand 1. Januar des vorausgehenden Jahres. Für je angefangene 100 erhält das Mitglied eine Stimme.

Für Mitglieder, die im Laufe des vorausgehenden Geschäftsjahres eingetreten sind, ergibt sich die Stimmenzahl aus der Zahl der Vereinsmitglieder am Eintrittsdatum.

## **§ 15 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem:

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden

Geschäftsführer  
Schatzmeister  
Fachwart Schwimmen  
Fachwart Wasserball  
Fachwart Wasserspringen  
Fachwart Synchronschwimmen  
Fachwart Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport  
Fachwart Schule und Verein  
Fachwart Lehrwesen  
Fachwart für Öffentlichkeitsarbeit  
Vorsitzenden der Schwimmjugend

Weibliche Vorstandsmitglieder führen die Bezeichnung des Amtes in der weiblichen Form.

2. Aufgaben des Vorstandes sind die Führung und Leitung des SVSW, seine Vertretung nach innen und außen und die Durchführung der Beschlüsse des SVSW-Verbandstages. Er hat auf die Einhaltung der Satzung und aller Bestimmungen und Ordnungen des SVSW, des SV NRW und des Deutschen Schwimm-Verbandes zu achten und stellt die Aufgaben und Pflichten des Datenschutzes nach dem Bundesdatenschutz sicher.

Der Vorstand des SVSW ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Verbandes unter Beachtung der rechtlichen und steuerrechtlichen Vorgaben.

Er stellt den durch den Verbandstag zu genehmigenden Haushaltsplan auf und ist für dessen Einhaltung verantwortlich.

Über den Einzeletat hinausgehende Mehrausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.

Die Fachwarte tragen die Verantwortung für ihre Fachsparte (Ressortprinzip), die sie unter Einhaltung der im Haushaltsplan freigegebenen Mittel selbstständig führen und verwalten.

Die Rechnungslegung gegenüber dem Verbandstag erfolgt durch den Vorstand, der den Jahresabschluss erstellt. Teil des Jahresabschlusses sind die Mittelverwendungsrechnung und die Vermögensübersicht des Verbandes, sowie der Ausweis steuerlich zulässiger Rücklagen.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Schatzmeister. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis dürfen der 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Schatzmeister von ihrem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Die Geschäftsstelle kann durch hauptberufliche Mitarbeiter besetzt werden, die auch Vorstandsmitglied sein können. Der Vorstand nach § 26 BGB übt die Arbeitgeberfunktion aus.

4. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre.

Für die Wahl und die Amtsdauer des Vorsitzenden der Schwimmjugend gelten die Bestimmungen der Jugendordnung.

Die vom Verbandstag gewählten Amtsinhaber treten das Amt mit dem Ende des Verbandstages an. Die bisherigen Amtsinhaber bleiben bis dahin im Amt.

5. Dem Vorstand kann ein ehemaliger 1. Vorsitzender als Ehrenvorsitzender mit Sitz und Stimme angehören.

Die Wahl erfolgt durch den Verbandstag auf Vorschlag des Vorstandes.

Darüber hinaus kann der Verbandstag auf Antrag des Vorstandes ehemalige Vorstandsmitglieder zu Ehrenmitgliedern des SVSW ernennen. Dies führt nicht zur Mitgliedschaft im Vorstand.

6. Der Verbandstag wählt den Vorstand durch offene Abstimmung (Zeigen der Stimmkarten). Auf ausdrückliches Verlangen sowie bei mehreren Vorschlägen muss die Wahl schriftlich durch Stimmzettel erfolgen.

Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.

Der Vorstand ist ermächtigt, beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes das verwaiste Amt kommissarisch bis zum nächsten Verbandstag zu besetzen. Das Gleiche gilt, wenn auf dem Verbandstag ein Amt nicht besetzt werden kann.

7. Der Vorstand ist mindestens vier Mal jährlich einzuberufen.

Er ist beschlussfähig, wenn eine Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.

## **§ 16 Schwimmjugend des Verbandes**

Die Jugendabteilungen der Mitglieder des SVSW bilden die Schwimmjugend des SVSW. Zur Schwimmjugend gehören alle Einzelmitglieder der Vereine, die noch nicht 27 Jahre alt sind.

Die Schwimmjugend des SVSW ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach dem Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe.

Die Schwimmjugend des Verbandes führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des SVSW selbstständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt des SVSW zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Verbandes.

Das Nähere regelt die Jugendordnung des SVSW, die Bestandteil dieser Satzung ist.

## **§ 17 Fachausschüsse / Ausschüsse**

Die Fachausschüsse haben die Aufgabe, die ihrer Bezeichnung entsprechenden Fachgebiete zu bearbeiten und den zuständigen Fachwart bei seiner Aufgabe zu beraten und zu unterstützen. Ihre Amtszeit endet mit dem Verbandstag. Für den Jugendausschuss gilt die Jugendordnung.

Fachausschussvorsitzender ist immer der Fachwart. Dieser schlägt die Sachbearbeiter dem Vorstand des SVSW zur Berufung vor.

1. Folgende Fachausschüsse können gebildet werden:
2. Schwimmausschuss mit bis zu 5 Sachbearbeitern
3. Wasserballausschuss mit bis zu 4 Sachbearbeitern
4. Wasserspringausschuss mit bis zu 3 Sachbearbeitern
5. Synchronschwimmausschuss mit bis zu 3 Sachbearbeitern
6. Ausschuss für BFG mit bis zu 5 Sachbearbeitern
7. Ausschuss Schule und Verein mit bis zu 3 Sachbearbeitern
8. Ausschuss Lehrwesen mit bis zu 3 Sachbearbeitern

Den vier Fachausschüssen „Sport“ sollte je ein für den Masters Bereich zuständiger Sachbearbeiter angehören.

Die Fachausschussvorsitzenden sind verpflichtet, den Vorstand vor jeder Sitzung über den Termin und die Tagesordnung der Sitzung zu informieren.

Die Vorstandsmitglieder haben das Recht, an allen Sitzungen teilzunehmen.

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Fachausschussvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und an den Vorstand und die Sachbearbeiter des Fachausschusses zu verteilen ist.

Der Vorstand kann unter Berücksichtigung dieser Bestimmungen für Sonderaufgaben weitere Ausschüsse und Beauftragte einsetzen.

## **§ 18 Verbandsgerichtsbarkeit**

Für die Schlichtung von Verbandsstreitigkeiten sind Schiedsgerichte zuständig. Grundlage dafür ist die Rechtsordnung des Deutschen Schwimm-Verbandes in der jeweils gültigen Fassung, die Teil dieser Satzung ist.

Das Schiedsgericht des SVSW besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern sowie zwei Ersatzbeisitzern. Es wird vom Verbandstag des SVSW gewählt. Vorstandsmitglieder und Sachbearbeiter in Fachausschüssen / Ausschüssen des SVSW können nicht gewählt werden.

Bei Streitigkeiten über Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen finden die Anti-Doping-Ordnung und die Anti-Doping-Schiedsgerichts-Verfahrensordnung des Deutschen Schwimm-Verbandes in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

## **§19 Prüfung des Finanzwesens**

Die Rechnungsprüfung wird jährlich durchgeführt und beinhaltet die gesamte Prüfung der Geschäftsführung des SVSW sowie der Schwimmjugend des SVSW.

Zur Durchführung der Rechnungsprüfung wählt der Verbandstag des SVSW auf die Dauer von zwei Jahren einen das Finanzwesen prüfenden Verein, der mindestens zwei Rechnungsprüfer beruft. Diese dürfen nicht Vorstandsmitglieder des SVSW oder Sachbearbeiter der Fachausschüsse / Ausschüsse des SVSW sein.

Dem Verbandstag des SVSW ist ein Prüfungsbericht über die zwei vorausgegangenen Geschäftsjahre vorzulegen.

## **§ 20 Ehrungen**

Der Vorstand des SVSW kann Mitgliedern von Vereinen oder anderen Personen in Anerkennung und Würdigung ihrer Arbeit und Förderung des Schwimmsports Auszeichnungen verleihen. Das Nähere regelt die Ehrungsordnung.

## **§ 21 Datenschutz**

Der SVSW erhebt zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben von allen Mitgliedern und Teilnehmern personenbezogene Daten. Diese werden unter Einhaltung der aktuellen Datenschutzbestimmungen verarbeitet und gespeichert. Für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen ist der Ansprechpartner/Beauftragter Datenschutz verantwortlich. Er wird für die Zeit von zwei Jahren durch den Vorstand berufen.

## **§ 22 Ordnungen**

Der Vorstand des SVSW erlässt folgende Ordnungen:

Geschäftsordnung

Finanzordnung

Jugendordnung (nach Beschluss des Jugendtages)

Ehrungsordnung

Ordnung für Projektförderung im SVSW

Der Vorstand kann weitere Ordnungen beschließen.

## **§ 23 Auflösung des SVSW**

Die Auflösung des SVSW kann nur durch einen ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Verbandstag beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind und die Auflösung mit drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird.

Falls die erforderliche Zahl für die Anwesenheit der stimmberechtigten Mitglieder nicht erreicht wird, muss binnen Monatsfrist mit einer zweiwöchigen Ladungsfrist schriftlich ein neuer Verbandstag einberufen werden. Dieser entscheidet ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder mit zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des SVSW oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen dem SV NRW zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Stand 23.10.2021

Beschlossen am Verbandstag 23.10.2021 des Schwimm-Verbandes Südwestfalen e.V. in Dortmund.